



Merksblatt Lehrbetriebsportal Lehrvertrag auflösen

Voraussetzungen

Die Lehrbetriebe werden gebeten, vorgängig mit dem Amt für Berufsbildung und Mittelschule Kontakt aufzunehmen. Wenn sich eine Lehrvertragsauflösung als notwendig erweist, kann diese online eingereicht werden. Bitte beachten Sie dazu ebenfalls die Informationen auf der zweiten Seite dieses Dokuments.

Ablauf

1. Melden Sie sich auf dem [Lehrbetriebsportal](#) an.
2. Wählen Sie in der Übersicht die Option «**Lehrverhältnisse**» oder den gleichnamigen Menüpunkt aus.
3. Über das **Drei-Punkte-Menü** beim entsprechenden Lehrverhältnis die Option «**Lehrvertrag auflösen**» auswählen.

Herr Odermatt Marco

Beruf: Kaufmann/-frau EFZ, Öffentliche Verwaltung, Erweiterte Grundbildung 68615.001

Lehrzeit: 01.08.2023 - 31.07.2026

Berufsbildner/in: Mahler Monika

Status: definitiv genehmigter Vertrag

Ausbildungsdaten ansehen
Lehrvertrag verlängern
Dokumente / Beilagen
Verantwortliche Person kantonale Behörde
Lehrvertrag auflösen

4. Wurde das Amt über die Auflösung in Kenntnis gesetzt, kann dies bestätigt und der Prozess gestartet werden.
5. Zwingend anzugeben sind **Grund** sowie **Stichtag** der Auflösung. Optional können weitere Bemerkungen zum Auflösungsgrund angegeben werden.
6. In einem nächsten Schritt sind folgende Punkte zu beantworten:
 - a. Wie ist das weitere Vorgehen (Offen, Wechsel der Lehrfirma, Neuorientierung, Bemerkungen)?
 - b. Art der Auflösung (gegenseitiges Einverständnis / einseitig aus wichtigem Grund)?
 - c. Wird die Schule weiterhin besucht (Ja / Nein / unbekannt)?
 - d. Ist eine unterzeichnete Auflösungsvereinbarung / Kündigung vorhanden?
→ Ja (entsprechendes Dokument im nächsten Schritt hochladen)
→ Nein (Vereinbarungsvorlage im nächsten Schritt drucken, von allen Parteien unterzeichnen lassen und anschliessend hochladen)
7. Geben Sie **Ort und Datum** ein und drucken das Dokument zur Unterzeichnung in zweifacher Ausführung aus. Die Auflösung wird elektronisch ans Amt übermittelt.
8. Die lernende Person sowie der Lehrbetrieb erhalten das Bestätigungsschreiben der Auflösung direkt vom Amt per Post zugestellt.

Informationen zur Lehrvertragsauflösung

Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch jede Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Die auflösende Partei hat dem Amt unverzüglich eine Kopie der Kündigung zuzustellen. Wir empfehlen den Sachverhalt in der Kündigung schriftlich zu begründen.

Auflösung nach der Probezeit

Das Lehrverhältnis stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar. Dieser wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch eine ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrdauer kann der Lehrvertrag nur aufgelöst werden

- **im gegenseitigen Einverständnis.** Da es sich in diesem Fall nicht um eine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zum Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.
- **vorzeitig und einseitig aus wichtigem Grund** durch eine Vertragspartei. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn es der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag aufrecht zu erhalten (siehe OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Die auflösende Partei muss die Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Besuch der Berufsfachschule

In der Regel kann bei einer Lehrvertragsauflösung die Berufsfachschule während drei Monaten weiterhin besucht werden. Dies macht insbesondere Sinn, wenn die Lehre im gleichen Beruf fortgesetzt werden soll. Die auflösende Partei informiert die Berufsfachschule über die Lehrvertragsauflösung und das weitere Vorgehen.

Information überbetriebliches Kurszentrum

Der Lehrbetrieb informiert das Kurszentrum der überbetrieblichen Kurse über die Lehrvertragsauflösung.

Berufliche Neuorientierung

Vielleicht muss die Berufswahl überdenkt werden und/oder eine vollständige Neuorientierung drängt sich auf. Die Berufs- und Studienberatung des Wohnkantons steht für kostenlose Informationen und Beratungen zur Verfügung (Adressen unter www.adressen.sdbb.ch).

Unfallversicherung

Nach der Lehrvertragsauflösung läuft die obligatorische Unfallversicherung noch 30 Kalendertage weiter. Anschliessend erlischt sie automatisch. Wird innerhalb dieser 30 Tage eine neue Stelle angetreten, ist man automatisch beim neuen Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden, um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Arbeitslosigkeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich Lernende direkt beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV, das für ihre Wohngemeinde zuständig ist. Die Meldepflicht ist nicht obligatorisch. Arbeitslosengelder werden jedoch nie rückwirkend ausbezahlt.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Amt für Berufsbildung und Mittelschule gerne zur Verfügung.

Telefon +41 41 618 74 33, bwz@nw.ch, www.netwalden.ch

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch